

Betriebsordnung

des Wasserbeschaffungsverbandes
Hagener Straße

in Georgsmarienhütte

1. **Allgemeines:**

Der Verband unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, die Einwohner in seinem Bereich mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen.

2. **Anschluss- und Benutzungsrecht:**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

3. **Beschränkung des Anschlusses:**

Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen dem Verband hierfür Sicherheit leistet.

4. **Anmeldung:**

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

5. **Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses:**

Der Verband lässt den Anschluss an die Straßenleitung und die Zuleitung bis zu 10m einschließlich Halter, Mauerdurchführung und Absperrhahn vor dem Wassermesser gegen ein Entgelt, welches von der Mitgliederversammlung, der der jeweiligen Kostenlage entsprechend, zu genehmigen ist, anlegen. Die Ausschachtungs- und Verfüllungsarbeiten müssen vom Anschlussnehmer getragen werden.

Die Unterhaltung des Hausanschlusses einschließlich Wassermesser obliegt dem Verband. Die Neuverlegung von Hausanschlüssen, deren Leitungsquerschnitt den jeweiligen Verbrauchsanforderungen nicht mehr genügt, ist vom Mitglied zu tragen. Bei notwendigen Reparaturen des Hausanschlusses gelten sinngemäß die Bedingungen eines Neuanschlusses.

Der Wassermesser ist Eigentum der Genossenschaft und von ihr zu unterhalten. Ein- und Ausbau erfolgt durch den Verband. Hauptleitungen, d. h. Leitungen mit mehr als 2 Anschlussnehmern, werden vom Verband angelegt und unterhalten.

6. **Wasserlieferung:**

Der Verband kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen,

mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme von Betriebsnotwendigen Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügung steht den Wasserabnehmer kein Schadensersatz zu.

Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Verband nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

7. **Wasserzähler:**

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.

Bei Ausfall eines Wasserzählers wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 6 Monate vor dem Schadensfall zugrunde gelegt.

8. **Berechnung, Fälligkeit und Hebung von Gebühren:**

Die Gebühren werden durch den Ausschuss des WbV Hagener Straße festgelegt.

Zur Zeit gelten:

1. Verbandsanteil 310,-€
2. Anschlussgebühr 1450,-€
(einschließlich 10m Leitung und Uhr)
3. Bauwasser
100m³ zum jeweiligen Wasserpreis

9. **Einstellung der Wasserlieferung:**

Bei wiederrechtlicher Entnahme von Wasser aus dem Netz des Verbandes muss der Entnehmer mit einem Bußgeld seitens des WBV rechnen. Die Höhe des Bußgeldes wird je nach der Schwere des Verstoßes festgelegt.

Ausgabe Dezember 2013